

Stellungnahmen des Gemeindevorstandes der Gemeinde Biblis

zu den Empfehlungen im Schlussbericht der 217. Vergleichenden Prüfung Haushaltsstruktur 2019: Größere Gemeinden

1	<p>Empfehlung: S. 27, Beurteilung Haushaltslage: „Wir empfehlen der Gemeinde Biblis, ihren Haushalt auf Dauer zu stabilisieren, in jedem Jahr auszugleichen (vergleiche § 92 Absatz 4 Satz 1 HGO) und Überschüsse für die Zwecke des Vermögenshaushalts zu erwirtschaften. Sie sollte dabei auf die in Ziffer 1.3 dargestellten Ergebnisverbesserungspotenziale zurückgreifen. Darüber hinaus sollte sie weiterhin durch ein fristgerechtes Vorgehen bei der Haushaltsplanung und der Aufstellung und Beschlussfassung zu den Rechenwerken die notwendige belastbare Grundlage für die Haushaltskonsolidierung schaffen.“</p>
	<p>Stellungnahme: Es wird angestrebt, die künftigen Haushalte mittelfristig so zu gestalten, dass Überschüsse für die Bildung von Rücklagen erwirtschaftet werden können. Hierfür ist auch vorgesehen, die Kostendeckungsgrad für die Friedhofsgebühren an die gegebenen rechtlichen Bestimmungen des Kommunalen Abgabengesetzes anzupassen und die Personalausstattung auch im Hinblick auf interkommunale Vergleiche stetig zu optimieren.</p>
2	<p>Empfehlung: S. 37, Nutzungsdauer Anlagebuchhaltung: „Wir empfehlen der Gemeinde Biblis, im Sinne des Prinzips der kaufmännischen Vorsicht, weiterhin die Nutzungsdauern der Anlagegüter im Zweifel eher kürzer zu wählen.“</p>
	<p>Stellungnahme: Kürzere Nutzungsdauern bei den Anlagegütern werden weiterhin im Sinne des Prinzips der kaufmännischen Vorsicht ausgewählt.</p>
3	<p>Empfehlung: S. 46, Gewerbesteuer Zuletzt hat das Hessische Ministerium für Innern und für Sport im Finanzplanungserlass für das Jahr 2020²⁷ Kommunen mit erheblich schwankenden Gewerbesteuererträgen geraten, ErgebnISRücklagen zu bilden, um unplanmäßige Ereignisse abmildern zu können.</p> <p>„Hierauf basierend empfehlen wir der Gemeinde Biblis, bei den Haushaltsplanungen des Gewerbesteueraufkommens einen hebesatzbereinigten gewichteten Mittelwert (Median) auf Basis des aktuellen Hebesatzes über mindestens fünf Jahre zu Grunde zu legen. Aus Vorsichtsgründen sollten in Jahren überdurchschnittlich hoher Gewerbesteuererträge Sonderrücklagen gebildet werden, um schwächere Jahre ausgleichen zu können. Voraussetzung hierfür ist ein Jahresüberschuss beim ordentlichen Ergebnis, welches nicht durch vorrangige Regelungen der GemHVO anderweitig zu verwenden ist. Diese Selbstverpflichtung sollte in die Haushaltssatzung des jeweiligen Haushaltsjahres aufgenommen werden. Als Betrag für die Zuführung zu dieser Sonderrücklage bietet sich die Differenz zwischen tatsächlichem Gewerbesteuerertrag des Jahres und des auf vorgenannter Basis ermittelten Planwerts an, soweit ein Jahresüberschuss in dieser Höhe erreicht wurde.“</p>
	<p>Stellungnahme: In Hinblick auf die künftigen Haushaltssatzungen wird die empfohlene Aufnahme der Selbstverpflichtung in die Haushaltssatzung bei einem geplanten positiven ordentlichen Ergebnis den politischen Gremien zum Beschluss vorgelegt.</p>

4	<p>Empfehlung: S. 62 Ergebnisverbesserungspotenzial Vollzeitäquivalente „Wir empfehlen der Gemeinde Biblis, die Verrechnung der betroffenen Mitarbeitenden der Allgemeinen Verwaltung in die Gebührenbereiche zu überprüfen und ggf. anzupassen, um so einen Teil des rechnerischen Ergebnisverbesserungspotenzials zu heben. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Gemeinde Biblis den Gebührenhaushalt Wasserversorgung an einen Konzessionsnehmer abgegeben hatte. Weiterhin empfehlen wir, die personelle Ausstattung der Allgemeinen Verwaltung zu überprüfen.“</p> <p>Stellungnahme: Die Überprüfung und Aktualisierung der Umlageschlüssel der Personalkosten führte unter anderem auch in den Gebührenbereichen zu maßgeblichen Veränderungen. Die Verwaltung ist bestrebt, die Verrechnungsschlüssel der betroffenen Mitarbeitenden der Allgemeinen Verwaltung mindestens einmal jährlich auf Aktualität zu prüfen.</p>
5	<p>Empfehlung: S. 63, Interkommunale Zusammenarbeit „Wir empfehlen der Gemeinde Biblis, weiterhin Interkommunale Zusammenarbeit⁴⁵ zur gemeinsamen Erledigung der Aufgaben der Allgemeinen Verwaltung zu prüfen. Die Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden kann wirtschaftliche Vorteile in der Leistungserstellung bieten. Die gemeinsame Nutzung von Ressourcen, so technische Geräte und Software, sowie eine gemeinsame Aufgabenerledigung, so Gemeinschaftskasse, Finanzwesen, Bauverwaltung, erhöhen zum einen den Auslastungsgrad und bietet zum anderen die Möglichkeit einer Effizienzsteigerung und Spezialisierung. Dies erleichtert wahrzunehmende Vertretungen und unterstützt den Aufbau eines wirksamen internen Kontrollsystems.“</p> <p>Stellungnahme: Der Gemeindevorstand der Gemeinde Biblis ist durch die Mitgliedschaft in der Arbeitsgruppe „Mittelzentrum Ried“ im ständigen Austausch mit den Kommunen Lampertheim, Bürstadt und Groß-Rohrheim. Mögliche Synergiepotenziale durch interkommunale Zusammenarbeit werden hier in den regelmäßig stattfindenden Sitzungsterminen erörtert und diskutiert.</p>
6	<p>Empfehlung: S. 68, Kinderbetreuung: „Wir empfehlen der Gemeinde Biblis, zu prüfen, ob sie ihren Kostenbeitrag für die über die Freistellung hinausgehenden Betreuungszeiten in Orientierung am Zuwendungsbetrag des Landes festlegt und den Beitrag jährlich anpasst.“</p> <p>Stellungnahme: Es wird angestrebt, Vorschläge für die jährliche Anpassung der Beiträge den politischen Gremien zur Verfügung zu stellen.</p>
7	<p>Empfehlung: S. 79, Freiwillige Leistungen „Wir empfehlen der Gemeinde Biblis, ihre freiwilligen Leistungen zu überprüfen und im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit zu entscheiden, ob sie diese in der gegebenen Form weiterführen kann.“</p> <p>Stellungnahme: Die finanziellen Auswirkungen der Weiterführung der freiwilligen Leistungen werden im Zuge der künftigen Haushaltsberatungen in den politischen Gremien diskutiert.</p>

8	<p>Empfehlung: S. 82, Gebührenkalkulation Abwasser „Die Gemeinde Biblis hatte im gesamten Prüfungszeitraum Vor- und Nachkalkulationen erstellt. Dies war sachgerecht und wirtschaftlich. In den durch die Verwaltung erstellten Kalkulationen fehlten Angaben zu Grunddaten für Abschreibungen und kalkulatorische Verzinsung sowie zu den zu Grunde liegenden Annahmen und Methoden. Dies war nicht sachgerecht. Wir empfehlen der Gemeinde Biblis, zukünftige Kalkulationen um diese Erläuterungen zu ergänzen.“</p>
	<p>Stellungnahme: Die Verwaltung wird bei den künftigen Kalkulationen die Erläuterungen zu den Grunddaten für Abschreibungen und Angaben zur kalkulatorischen Verzinsung mitaufnehmen.</p>

9	<p>Empfehlung: S. 83 Gebührenkalkulation Abwasser „Wir empfehlen der Gemeinde Biblis, zukünftig die entsprechenden Bestimmungen des KAG sowie die aktuelle Rechtsprechung zu beachten. Die kalkulatorische Anlagekapitalverzinsung sollte manuell berechnet werden. Hierbei sollte der Restbuchwert zu Beginn der Kalkulationszeit verwendet werden. Die Anlagen im Bau sind bei der Berechnung des Anlagekapitals nicht zu berücksichtigen.“</p>
	<p>Stellungnahme: Der Gemeindevorstand der Gemeinde Biblis wird im Zuge der Übertragung der Abwasserbeseitigung an den Zweckverband Kommunalwirtschaft Mittlere Bergstraße (KMB) an der Systematik und dem Aufbau der Gebührenkalkulation grundlegende Anpassungen vornehmen müssen. Es ist vorgesehen sich bei der Erstellung künftiger Kalkulationen extern beraten zu lassen. Die Anpassungen werden spätestens mit Beginn des neuen Kalkulationszeitraums (2023) umgesetzt.</p>

10	<p>Empfehlung: S. 86, Friedhofsgebühren „Wir empfehlen der Gemeinde Biblis, regelmäßig Vorkalkulationen und Nachkalkulationen zu erstellen und die entsprechenden Bestimmungen des KAG zu beachten. Weiterhin empfehlen wir der Gemeinde Biblis, entsprechend der örtlichen Bedingungen einen „grünpolitischen Wert“ über die ILV zu verbuchen. Damit kann die Unterdeckung reduziert werden.“</p>
	<p>Stellungnahme: Vorkalkulationen für Friedhofsgebühren werden regelmäßig von der Verwaltung erstellt. Nachkalkulationen sollen künftig, mit Ablauf der jeweiligen Kalkulationszeiträume erstellt werden. Es ist vorgesehen, den „grünpolitischen Wert“ über die interne Leistungsverrechnung abzubilden.</p>

11	<p>Empfehlung: S. 89, ILV Bauhof „Wir empfehlen der Gemeinde Biblis, die Leistungen ihres Bauhofs weiterhin (nahezu) vollständig auf die betroffenen Produkte über die interne Leistungsverrechnung umzulegen.“</p>
	<p>Stellungnahme: Dies wird auch so beibehalten.</p>

12	<p>Empfehlung: S. 104, IKZ</p> <p>„Wir empfehlen der Gemeinde Biblis, weiterhin mit benachbarten Kommunen nach Ansätzen zur Interkommunalen Zusammenarbeit zu suchen und, soweit Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen zu positiven Ergebnissen kommen, diese umzusetzen.“</p>
	<p>Stellungnahme: Siehe Stellungnahme Nr. 5. Anhand des Beitritts zum Zweckverband Kommunalwirtschaft Mittlere Bergstraße (KMB) ist zu erkennen, dass die in Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen dargestellten positiven Ergebnisse auch umgesetzt wurden.</p>

13	<p>Empfehlung: S. 105, Vorlage Haushaltssatzung</p> <p>„Die Gemeinde Biblis legte die Haushaltssatzungen für die Jahre 2014 bis 2019 zwischen 11 und 75 Tagen verspätet zur Vorgabe des § 97 HGO der Aufsichtsbehörde vor. Wir empfehlen der Gemeinde Biblis, die Haushaltssatzung fristgerecht bei der Aufsichtsbehörde vorzulegen.“</p>
	<p>Stellungnahme: Eine fristgerechte Vorlage nach § 97 HGO (3) ist nach Auffassung der Verwaltung zwar theoretisch umsetzbar, kann im Einzelfall aber zu höheren inhaltlichen Qualitätsverlusten der Haushaltssatzung führen.</p> <p>Praxisbeispiel: Der Finanzplanungserlass für 2020 wurde erst Mitte November 2019 bekannt gegeben. Da dieser mit seinen Orientierungsdaten i.d.R. als wichtige Planungsgrundlage verwendet wird, sollte die Einbringung des Haushalts erst im Nachgang erfolgen. Daher hätten unmittelbar danach die politischen Beratungen und der Beschluss der Haushaltssatzung noch im gleichen Monat November erfolgen müssen, um §97 (3) HGO zu erfüllen. In der Praxis war dies nicht umsetzbar.</p> <p>Der Gemeindevorstand zieht einen Haushalt mit fundiert geprüften Planungsgrundlagen einer fristgerechten Vorlage gegenüber der Aufsichtsbehörde daher immer vor. Sollten die Rahmenbedingungen einer fristgerechten Vorlage praktisch umsetzbar sein, so ist die Verwaltung bestrebt, dies auch zu erfüllen.</p>

14	<p>Empfehlung: S. 108, Digitalisierung</p> <p>„Wir empfehlen der Gemeinde Biblis, sich mit den Inhalten des HEGovG vertraut zu machen, entsprechende Planungen zur Umsetzung anzustellen und die vom Gesetz vorgegebenen Fristen einzuhalten. Hierbei kann der aus der 213. Vergleichenden Prüfung „Digitalisierung“ abgeleitete Digitalisierungsleitfaden ein wichtiges Hilfsmittel für Kommunen darstellen, um zielgerichtet Digitalisierungsmaßnahmen anzugehen und die gesetzlichen Vorgaben rechtzeitig zu erfüllen.“</p>
	<p>Stellungnahme: Seit der Prüfung im Frühjahr 2020 wurde eine Projektgruppe gegründet, welche sich mit der Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes und der damit verbundenen Digitalisierung der Verwaltung beschäftigt. Durch die Implementierung einer IT-gestützten Digitalisierungsplattform werden derzeit die Verwaltungsprozesse der Verwaltung analysiert. Ziel ist es, möglichst alle Verwaltungsdienstleistungen für Bürger und Unternehmen online zugänglich zu machen.</p>

15	<p>Empfehlung: S. 109, Vorbericht Haushaltsplan „Folgende nach § 6 GemHVO geforderten Bestandteile fehlten jedoch im Vorbericht des Haushaltsplans 2019:</p> <ul style="list-style-type: none"> · Werte zur Übertragung von Haushaltsermächtigungen, · Angaben zur Entwicklung des Vermögens und der Schulden, · Angaben zu den finanziellen Auswirkungen geplanter Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen, · Angabe der Fehlbeträge aus Vorjahren einschließlich der Trennung nach ordentlichem und außerordentlichem Ergebnis, · Weitere Ausführungen zu den Auswirkungen der Bevölkerungsentwicklung auf die Gemeinde und deren Einrichtungen. <p>Wir empfehlen der Gemeinde Biblis, die vorgenannten Bestandteile im Vorbericht zu ergänzen und den Vorbericht zur besseren Übersichtlichkeit neu zu strukturieren. Der Kommentar zur GemHVO⁹⁸ gibt unter den Ausführungen zu § 6 einen Vorschlag für die Gliederung des Vorberichts.“</p>
	<p>Stellungnahme: Alle vorgenannten Bestandteile in der Empfehlung werden in der Einbringung des nächsten Haushaltsplanentwurfes 2021 berücksichtigt werden.</p>
16	<p>Empfehlung: S. 110, § 2b UStG „Das Vorgehen der Gemeinde halten wir für sachgerecht. Wir empfehlen der Gemeinde Biblis, die Ergebnisse der Prüfung auf mögliche Auswirkungen der Neuregelung des § 2b UStG im Haushalt für das Jahr 2021 zu berücksichtigen und rechtzeitig erforderliche Anpassungen in der Finanzbuchhaltung vorzunehmen.“</p>
	<p>Stellungnahme: Nach der Änderung des Umsatzsteuergesetzes durch das Gesetz zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise vom 19.06.2020 verlängert sich die in 2016 erklärte Option zur Anwendung der alten Rechtslage bis 2022.</p> <p>Für 2021ff ist seitens der Verwaltung eine Prüfung der möglichen Auswirkungen der Neuregelungen des § 2b UStG durch eine Beratungsfirma vorgesehen.</p>
17	<p>Empfehlung: S. 117 Schlussberichte in Gremien „Wir empfehlen der Gemeinde Biblis, weiterhin die Schlussberichte der Vergleichenden Prüfungen im Gemeindevorstand und der Gemeindevertretung auf die Tagesordnung zu setzen sowie die Feststellungen, Ergebnisse und Empfehlungen in den Gremien zu diskutieren und Beschlüsse fassen zu lassen.“</p>
	<p>Stellungnahme: Diese Vorgehensweise wird beibehalten.</p>

18	<p>Empfehlung: S. 119 Korruptionsvermeidung „Wir empfehlen der Gemeinde Biblis, den Erlass Korruptionsvermeidung in hessischen Kommunalverwaltungen sowie die Verwaltungsvorschriften für Beschäftigte des Landes über die Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen in der jeweils aktuellen Ausgabe regelmäßig bekanntzugeben und sich die Kenntnisnahme durch Unterschrift bestätigen zu lassen. Die Gemeinde sollte eine eigene Dienstanweisung zur Korruptionsvermeidung erarbeiten. Außerdem empfehlen wir, die Vergaberichtlinie regelmäßig auf aktuelle Rechtsänderungen zu überprüfen und ggf. anzupassen.“</p>
	<p>Stellungnahme: Die Verwaltungsvorschrift des Landes Hessen über Annahme von Belohnungen vom 13.12.2017 wurde allen Mitarbeitern bekannt gegeben und die Kenntnisnahme per Unterschrift bestätigt. Ein Merkblatt zur Korruptionsvermeidung wurde allen Mitarbeitern ausgehändigt. Es ist vorgesehen hieraus eine Dienstanweisung zur Korruptionsvermeidung zu erstellen.</p>